

**Titel: Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die
Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund
(Straßensondernutzungsgebührensatzung)**

Federführung:	60.5 Abt. Straßen und Verkehrslenkung	Datum:	30.07.2020
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	07.09.2020	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.09.2020	
Bürgerschaft	01.10.2020	

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die erste Satzung zur Änderung der Straßensondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 10.12.2007.

Aufgrund der Corona-Pandemie war im Zeitraum vom 21.03.2020 bis 08.05.2020 die gastronomische Nutzung der Freisitzflächen nicht möglich. Seit 09.05.2020 können die Flächen wieder genutzt werden, allerdings ist die Nutzung aufgrund der Hygienestandards nur im begrenzten Umfang möglich. Die ursprüngliche Bemessung als Wert der Gegenleistung ist nicht mehr gegeben bzw. deutlich herabgesetzt. Damit wäre bei einer Sondernutzungsgebührenerhebung im bisherigen Umfang ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gegeben. Da auch im Innenbereich aufgrund der Hygienestandards finanzielle Einbußen entstehen, soll im Ergebnis der Abwägung auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Freisitzflächen im Jahr 2020 verzichtet werden.

Lösungsvorschlag:

Mit der Satzungsänderung soll die angestrebte finanzielle Entlastung der Gastronomiebetriebe ermöglicht werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Gebührenbefreiung für Gastronomen mit rechtlichen Unwägbarkeiten verbunden ist und durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V beanstandet werden könnte.

Alternativen:

Die vorgesehene Satzungsänderung wird abgelehnt. Die bisherigen Satzungsregelungen der Straßensondernutzungsgebührensatzung würden unverändert fortbestehen.

Damit verbleibt nach § 3 Abs. 3 der Straßensondernutzungsgebührensatzung im Rahmen

der Härtefallregelung die Möglichkeit, von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr ganz oder teilweise abzusehen. Die Umstände, die das Vorliegen der unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner nachzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die anliegende erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung).

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Satzungsänderung führt im Jahr 2020 zu einer Mindereinnahme im Haushalt der Hansestadt Stralsund bis zu maximal 80.000 EURO.

Gesamtkosten: ca. 80.000 EURO	
Finanzierung: Deckung aus Minderaufwendungen/-auszahlungen durch geringere Inanspruchnahme im Zeitsoll	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan: Teilhaushalt 02, Zentrale Dienste	Produkt/Konto:
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - 11.2.01 - Personalverwaltung - Sachkonto 50221000 – Vergütungen Arbeitnehmer - Leistung 11.2.01.01.1 – Personalentwicklung, Aus- und Fortbildung
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: - Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.

Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig:

Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Verkehrslenkung

Anlage 1 - Änderg. der Straßensondernutzungsgebührensatzung

Anlage 2 - Straßensondernutzungsgebührensatzung vom 10.12.2007

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow